



Aktualisierter Entwurf des begleitenden BMF-Schreibens zur Absenkung der Umsatzsteuersätze

(Stand 26. Juni 2020)



WirtschaftsTreuhand

A. VORBEMERKUNG

Bereits am 11. Juni 2020 hat das Bundesministerium der Finanzen einen Entwurf des begleitenden BMF-Schreibens zur Absenkung der Umsatzsteuersätze veröffentlicht. Dieser Entwurf wurde in der Zwischenzeit mehrfach überarbeitet. Wir möchten Ihnen daher die wichtigsten Änderungen zur ursprünglichen Entwurfsfassung vom 11. Juni 2020 vorstellen. Derzeit wird der Entwurf des BMF-Schreibens mit den jeweiligen Finanzbehörden der Länder abgestimmt, sodass die Veröffentlichung des endgültigen Schreibens noch abzuwarten ist.

Am 29. Juni 2020 haben sowohl der Bundestag als auch der Bundesrat dem Corona-Konjunkturpaket und der damit verbundenen Umsatzsteuersatzsenkung zugestimmt.

B. ÜBERARBEITETE ENTWURFSFASSUNG

Im Wesentlichen wurden kleinere Überarbeitungen am Entwurf des BMF-Schreibens vorgenommen. Hierbei wurde neben klarstellenden Informationen bezüglich den einzelnen Angaben in den Umsatzsteuerformularen insbesondere auch eine zeitlich befristete Nichtbeanstandungsregelung für B2B Umsätze eingeführt. Daneben wurden die Erläuterungen zur Abrechnung von Anzahlungen überarbeitet.

I. Zeitlich befristete Nichtbeanstandungsregelung für B2B Umsätze

Für Umsätze zwischen zwei Unternehmern - sogenannte B2B Umsätze - ist für den Monat Juli 2020 eine sogenannte Nichtbeanstandungsregelung vorgesehen.

Werden Leistungen nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. August 2020 erbracht und wird fälschlicherweise eine Rechnung mit einem Steuersatz von 19 % bzw. 7 % statt 16 % bzw. 5 % ausgestellt, ist demnach eine Rechnungsberichtigung nicht notwendig, soweit die zu hoch ausgewiesene Steuer an das Finanzamt abgeführt wird.

Unter dieser Voraussetzung soll auch dem Leistungsempfänger für erhaltene Leistungen, welche nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. August 2020 ausgeführt werden, der Vorsteuerabzug ausnahmsweise in der ausgewiesenen Höhe gewährt werden.

Die zeitlich befristete Nichtbeanstandungsregelung für B2B Umsätze ist eine Übergangserleichterung. Sie führt dazu, dass in diesen Fällen die Rechtsfolgen eines fehlerhaften Steuerausweises für den Monat Juli nicht zum Tragen kommen.

II. Vorausrechnungen für im Zeitraum 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 ausgeführte Leistungen

Werden Vorausrechnungen für diese Leistungen bereits vor dem 1. Juli 2020 erteilt, ist der Unternehmer berechtigt und ggf. verpflichtet die Umsatzsteuer nach den ab 1. Juli 2020 geltenden Steuersätzen von 16 % bzw. 5 % anzugeben. Soweit das Entgelt vor dem 1. Juli 2020 vereinnahmt wird, entsteht die Umsatzsteuer hierfür grundsätzlich in Höhe der bis zum 30. Juni 2020 geltenden Steuersätzen von 19 % bzw. 7%. Eine Berichtigung der Umsatzsteuer ist dann für den Voranmeldungszeitraum der Leistungsausführung vorzunehmen. Die Finanzverwaltung sieht jedoch keine Bedenken, wenn bereits bei Vereinnahmung des Entgelts die Umsatzsteuer nach den abgesenkten Steuersätzen von 16 % bzw. 5 % berechnet und abgeführt wird, und nicht erst bei Leistungsausführung eine Berichtigung der Umsatzsteuer erfolgt. Der Leistungsempfänger kann unter den übrigen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug, die ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen.

III. Teilleistungen bei Dauerleistungen

Falls bei einer Dauerleistung vor dem 1. Juli 2020 Teilleistungen vereinbart werden, muss eine bereits über die gesamte Leistung erteilte Vorausrechnung hinsichtlich der ausgewiesenen Umsatzsteuer berichtigt werden.

Im ersten Entwurf des BMF-Schreibens war bezüglich Dauerleistungen auch noch ein Hinweis auf eine Berichtigung von Rechnungen vor dem 1. Juli 2020 enthalten, dieser Hinweis ist entfallen.

IV. Abrechnung von Teilentgelten / Anzahlungen

Im überarbeiteten Entwurf des BMF-Schreibens ist klargestellt, dass in Rechnungen, die für vor dem 1. Juli 2020 vereinnahmte Teilentgelte für Leistungen, die nach dem 30. Juni 2020 ausgeführt werden, erteilt werden, die nach den Umsatzsteuersätzen von 19 % bzw. 7 % berechnete Umsatzsteuer anzugeben ist. Der Umsatzsteuerausweis in diesen (Anzahlungs-)Rechnungen braucht nicht berichtigt zu werden, wenn in einer Endrechnung die Umsatzsteuer auf das Gesamtentgelt mit den ab 1. Juli 2020 geltenden Steuersätzen von 16 % bzw. 5 % ausgewiesen wird. In der Endrechnung sind die vereinnahmten Anzahlungen nach den bekannten Regelungen anzugeben.

Die Finanzverwaltung sieht jedoch keine Bedenken, wenn in den (Anzahlungs-)Rechnungen über vereinnahmte Teilentgelte die Umsatzsteuer bereits mit den abgesenkten Steuersätzen berechnet und ausgewiesen wird. Einer Berichtigung der Umsatzsteuer im Rahmen der Endrechnung bedarf es dann nicht.

Ebenfalls ist im überarbeiteten BMF-Schreiben eine Vereinfachungsregelung bezüglich dem Umsatzsteuerausweis von Teilentgelten, die vor dem 1. Januar 2021 vereinnahmt werden und bei denen die Leistung nach dem 31. Dezember 2020 erbracht werden, enthalten. Demnach wird es nicht beanstandet, wenn bereits in der (Anzahlungs-)Rechnung die Umsatzsteuersätze von 19 % bzw. 7 % angegeben werden.

V. Nichtbeanstandungs- und Billigkeitsregelung für Strom-, Gas-, Wasser-, Kälte- und Wärmelieferungen sowie von Abwasserbeseitigungen

Für Ablesezeiträume von Strom-, Gas-, Wasser-, Kälte- und Wärmelieferungen, welche im Zeitraum 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 enden, ist grundsätzlich für den gesamten Ablesezeitraum der abgesenkte Umsatzsteuersatz von 16 % bzw. 7 % anzuwenden. Aus Vereinfachungsgründen können Abschlagszahlungen weiterhin während des gesamten Zeitraums mit 19 % bzw. 7 % abgerechnet werden, sofern die höhere Umsatzsteuer abgeführt wird und in der Endrechnung mit den zutreffenden Steuersätzen abgerechnet wird. Diese Vereinfachung gilt analog für den Vorsteuerabzug von vorsteuerabzugsberechtigten Kunden.

VI. Klarstellende Regelung zu Einzweck-Gutscheinen

Der überarbeitete Entwurf enthält zusätzliche Informationen bzgl. der Behandlung von Einzweck-Gutscheinen. Wird ein Einzweck-Gutschein eingelöst und ist daneben noch eine Zuzahlung zu leisten, unterliegt der noch nicht versteuerte Differenzbetrag den zum Zeitpunkt der Gutscheineinlösung geltenden Umsatzsteuersätzen.

VII. Erläuterungen zu den Eintragungen in den Formularen

Das überarbeitete BMF-Schreiben enthält weitere Erläuterungen zu den Angaben in den Steuerformularen (Umsatzsteuervoranmeldung und Umsatzsteuerjahreserklärung). Umsätze, die den abgesenkten Steuersätzen in Höhe von 16 % bzw. 5 % unterliegen, sind gesammelt in den bereits vorhandenen Formularzeilen bzw. Kennzahlen für Umsätze zu anderen Steuersätzen zu erfassen. Eine Unterscheidung zwischen den Umsätzen zum allgemeinen und zum ermäßigten Steuersatz ist nicht vorzunehmen.

Abschließender Hinweis:

Die Ausführungen in diesem Sonderrundschreiben dienen lediglich der allgemeinen Information und stellen keine rechtliche und sonstige Beratung für konkrete Einzelfälle dar. Bei individuellen Sachverhalten empfehlen wir die Einholung von auf diese Sachverhalte bezogenem Rat. Hierfür stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung – bitte sprechen Sie jederzeit Ihre Kontaktperson bei uns an.